

Synopsis der Änderungen der Hauptsatzung

bisherige Regelung	neue Regelung
<p>§ 10</p> <p>Oberbürgermeister</p> <p>...</p> <p>(3) Der Stadtrat überträgt gem. § 29 Abs. 4 ThürKO dem Oberbürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung,</p> <p>aa) die Erfüllung rechtlicher Verbindlichkeiten sowie Einzelgeschäfte, die infolge der vom Stadtrat beschlossenen Maßnahmen notwendig werden;</p> <p>bb) den Erwerb von Gegenständen, die durch die Haushaltssatzung beschlossen wurden;</p> <p>cc) die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten mit günstigeren Bedingungen für die Stadt;</p> <p>dd) die Bildung von Haushaltsresten;</p> <p>ee) die Entscheidung über die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis bis 50.000,00 EUR sowie den Verzicht auf die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall bis 100.000,00 EUR;</p> <p>ff) den Erlass bis 7.500 EUR, die Niederschlagung und Stundung bis 50.000 EUR im Einzelfall;</p> <p>gg) außer- und überplanmäßige Ausgaben bis 25.000 EUR im Verwaltungshaushalt und bis 100.000 EUR im</p>	<p>§ 10</p> <p>Oberbürgermeister</p> <p>...</p> <p>(3) Der Stadtrat überträgt gem. § 29 Abs. 4 ThürKO dem Oberbürgermeister folgende weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung,</p> <p>aa) die Erfüllung rechtlicher Verbindlichkeiten sowie Einzelgeschäfte, die infolge der vom Stadtrat beschlossenen Maßnahmen notwendig werden;</p> <p>bb) den Erwerb von Gegenständen, die durch die Haushaltssatzung beschlossen wurden;</p> <p>cc) die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten mit günstigeren Bedingungen für die Stadt;</p> <p>dd) die Bildung von Haushaltsresten;</p> <p>ee) die Entscheidung über die Ausübung des bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis bis 50.000,00 EUR sowie den Verzicht auf die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall bis 100.000,00 EUR;</p> <p>ff) den Erlass bis 7.500 EUR, die Niederschlagung und Stundung bis 50.000 EUR im Einzelfall;</p> <p>gg) außer- und überplanmäßige Ausgaben bis 25.000 EUR im Verwaltungshaushalt und bis 100.000 EUR im</p>

<p>Vermögenshaushalt;</p> <p>hh) Maßnahmen des Umbaus von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Straßen- und Verkehrsbeleuchtung, wenn im Einzelfall der Gesamtwert der Maßnahme bis zu 75.000 EUR beträgt;</p> <p>ii) die Vergabe von Leistungen an Freiberufler (Ingenieure, Gutachter, Architektenaufträge etc.) mit einem Geschäftswert aus Städtebaufördermitteln bis 15.000 EUR ohne Städtebaufördermittel bis 25.000 EUR;</p> <p>jj) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 50.000 EUR (VOL) bzw. 100.000 EUR (VOB);</p> <p>kk) die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag (Leistungen an Freiberufler, VOL, VOB), sofern in der Addition zur Vertragssumme o. g. Wertgrenzen eingehalten werden oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachtragswerte bis 10 % der Vertragssumme erreicht;</p> <p>ll) die Beauftragung städtischer Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung der Stadt in Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben ohne Beteiligung des Stadtrates in eigener Verantwortung vorzunehmen, wobei zu sichern ist, dass die Wert- / Gegenwert-Äquivalenz gewährleistet ist, die Leistungen mit eigenem Personal erbracht und die Prinzipien</p>	<p>Vermögenshaushalt;</p> <p>hh) Maßnahmen des Umbaus von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Straßen- und Verkehrsbeleuchtung, wenn im Einzelfall der Gesamtwert der Maßnahme bis zu 75<u>200</u>.000 EUR beträgt;</p> <p>ii) die Vergabe von freiberuflichen Leistungen an Freiberufler (Ingenieure, Gutachter, Architektenaufträge etc.) mit einem Geschäftswert bis 100.000 EUR; die Wertgrenze gilt auch bei Inhouse-Vergaben aus Städtebaufördermitteln bis 15.000 EUR ohne Städtebaufördermittel bis 25.000 EUR;</p> <p>jj) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen bis 50.000 <u>100.000</u> EUR (VOL) bzw. bei Bauleistungen bis 100.000 200.000 EUR (VOB); die Wertgrenzen für die Vergabe von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen gelten auch bei Inhouse-Vergaben;</p> <p>kk) die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag (Leistungen an Freiberufler, VOL, VOB Bau-, Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberuflichen Leistungen), sofern in der Addition zur Vertragssumme o. g. Wertgrenzen eingehalten werden oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachtragswerte bis 10 <u>20</u> % der Vertragssumme erreicht;</p> <p>ll) die Beauftragung städtischer Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung der Stadt in Erfüllung von Selbstverwaltungsaufgaben ohne Beteiligung des Stadtrates in eigener Verantwortung vorzunehmen, wobei zu sichern ist, dass die Wert- / Gegenwert-Äquivalenz gewährleistet ist, die Leistungen mit eigenem Personal erbracht und die Prinzipien</p>
---	--

<p>des öffentlichen Finanzgebarens, insbesondere der Abgabekalkulation, gewahrt werden;</p> <p>mm) die Vergabe von Städtebaufördermitteln, wenn im Einzelfall der Betrag bis 15.000,00 EUR beträgt;</p> <p>nn) den Ankauf von Kunstwerken, die im Einzelfall bis 15.000,00 EUR betragen;</p> <p>oo) Grundstücksankäufe wenn der Kaufpreis bis 15.000,00 EUR beträgt und 15,00 EUR/m² nicht überschritten werden. Grundstücksankäufe auf der Grundlage des Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 01. Oktober 2001; den Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bis 25.000,00 EUR, sowie außerordentliche Kündigungen ohne Wertbegrenzung; Erteilung und Widerruf von Sondernutzungsrechten wenn ein Jahreswert bis 12.500,00 EUR, im Bereich Marktwesen bis 50.000,00 EUR erreicht wird; die Beantragung von Enteignungsverfahren im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, wenn bei Grundvermögen der Verkehrswert nicht überschritten wird und bei sonstigen Rechten der Wert bis 25.000,00 EUR beträgt; Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Bodenordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches bis 25.000,00 EUR; die Gewährung eines Härteausgleiches gemäß BauGB bis 25.000,00 EUR; den Erlass eines Bau- oder Pflanzgebotes nach BauGB, soweit die Kosten für das Bauvorhaben oder die Anpflanzung bis 50.000,00 EUR liegen; den Erlass eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebotes nach BauGB, wenn die Kosten der Maßnahme bis 50.000,00 EUR betragen.</p>	<p>des öffentlichen Finanzgebarens, insbesondere der Abgabekalkulation, gewahrt werden;</p> <p>mm) die Vergabe von Städtebaufördermitteln, wenn im Einzelfall der Betrag bis 15.000,00 <u>100.000</u> EUR beträgt;</p> <p>nn) den Ankauf von Kunstwerken, die im Einzelfall bis 15.000,00 EUR betragen;</p> <p>oo) Grundstücksankäufe wenn der Kaufpreis bis 15.000,00 EUR beträgt und 15,00 EUR/m² nicht überschritten werden. Grundstücksankäufe auf der Grundlage des Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 01. Oktober 2001; den Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bis 25.000,00 EUR, sowie außerordentliche Kündigungen ohne Wertbegrenzung; Erteilung und Widerruf von Sondernutzungsrechten wenn ein Jahreswert bis 12.500,00 EUR, im Bereich Marktwesen bis 50.000,00 EUR erreicht wird; die Beantragung von Enteignungsverfahren im Rahmen von Bodenordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, wenn bei Grundvermögen der Verkehrswert nicht überschritten wird und bei sonstigen Rechten der Wert bis 25.000,00 EUR beträgt; Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Bodenordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches bis 25.000,00 EUR; die Gewährung eines Härteausgleiches gemäß BauGB bis 25.000,00 EUR; den Erlass eines Bau- oder Pflanzgebotes nach BauGB, soweit die Kosten für das Bauvorhaben oder die Anpflanzung bis 50.000,00 EUR liegen; den Erlass eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebotes nach BauGB, wenn die Kosten der Maßnahme bis 50.000,00 EUR betragen.</p>
--	--

<p>pp) Der Oberbürgermeister legt dem Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben einmal jährlich eine Liste der Niederschlagungen über 25.000,00 EUR, einmal pro Quartal Listen über die außer- und überplanmäßigen Ausgaben bis 25.000 EUR im Verwaltungshaushalt und bis 100.000 EUR im Vermögenshaushalt, einmal pro Quartal Listen über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die den Betrag von 12.500 EUR übersteigen und den Betrag von 50.000 EUR (VOL) bzw. 100.000 EUR (VOB) nicht erreichen sowie nach erfolgter Beschlussfassung bei Leistungserhöhungen um bis zu 10% des Ausgangswertes vor.</p>	<p>pp) Der Oberbürgermeister legt dem Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben einmal jährlich eine Liste der Niederschlagungen über 25.000,00 EUR, einmal pro Quartal Listen über die außer- und überplanmäßigen Ausgaben bis 25.000 EUR im Verwaltungshaushalt und bis 100.000 EUR im Vermögenshaushalt, einmal pro Quartal Listen über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen <u>Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberuflichen Leistungen</u>, die den Betrag von 12.500 EUR übersteigen und den Betrag von 50.000 <u>100.000</u> EUR (VOL) bzw. 100.000 <u>200.000</u> EUR (VOB) <u>bei Bauleistungen</u> nicht erreichen sowie nach erfolgter Beschlussfassung bei Leistungserhöhungen um bis zu 10% des Ausgangswertes <u>alle Nachträge ab 2.500 EUR vor; die Wertgrenzen gelten auch bei Inhouse-Vergaben sowie Dienstleistungskonzessionen.</u></p> <p>qq) <u>Ebenso erfolgt eine jährliche Berichterstattung gegenüber dem zuständigen Ausschuss über den Einsatz von Städtebaufördermitteln bis 100.000 EUR.</u></p>
---	---